Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 9. **Berlin, Sonnabend, den 27. April 1907.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Syndikus der Handelskammer zu Berlin, Landgerichtsrat a. D. Heinrich Dove den Charakter als Geheimer Justizrat zu verleihen.

Zum 1. April d. J. sind versetzt worden:

der Gewerberat Laurisch von Hannover nach Köslin zur zunächst kommissarischen Verwaltung der dortigen Regierungs- und Gewerberatsstelle,

der Gewerberat Neufeldt von Gleiwitz nach Arnsberg unter Verleihung der Stelle eines gewerbetechnischen Hilfsarbeiters bei der dortigen Regierung,

der Gewerberat Kozer von Arnsberg nach Hannover zur Verwaltung der Gewerbeinspektion in Hannover,

die Gewerbeinspektoren Gewerberat Hesse von Konitz nach Berlin SW., Gewerberat Tobias von Beuthen nach Nordhausen, Gewerberat Dr. Löwenstein von Potsdam nach Stade, Gewerberat Remertz von Schleswig nach Stargard i. P., Gewerberat Hassenpflug von Allenstein nach Breslau II, Gewerberat Becker von Minden nach Potsdam, Gewerberat Donath von Berlin SW. nach Allenstein, Gewerberat Jaeckel von Köslin nach Dillenburg, Gewerberat Schammel von Lyck nach Beuthen, Arens von Ratibor nach Niederbarnim SO. in Berlin und Dr. Helwig von Pr. Stargard nach Spandau in der bisherigen Amtseigenschaft,

die Gewerbeassessoren Dr. Saggau von Flensburg nach Schleswig, Liebrecht von Osnabrück nach Lyck, Pelgry von Barmen nach Berlin NW., Dr. Schellhorn von Essen nach Köslin, Rohde von Bochum nach Konitz i. Westpr., Dr. Brandes von Cöln I nach Gleiwitz, Dr. Rölcke von Stettin I nach Ratibor, Meyer von Frankfurt a. M. II nach Harburg und Wichert von Reichenbach nach Schneidemühl unter Ernennung zu Gewerbeinspektoren,

die Gewerbeassessoren Heerdegen von Danzig nach Minden und Thilo von Hagen nach Pr. Stargard zur kommissarischen Verwaltung der Gewerbeinspektionen,

die Gewerbeassessoren Dr. Dewitz von Bielefeld nach Frankfurt a. M. I, Hellmann von Frankfurt a. M. I nach Wesel, Ulrichs von Teltow in Berlin nach Hirschberg, Drescher von Merse-

burg nach Essen, Dr. Kuhlmann von Siegen nach Niederbarnim SO. in Berlin, Dr. Beckerhoff von Mühlhausen nach Berlin S., Dr. Junghans von Altona nach Dortmund, Albrecht von Dortmund nach Frankfurt a. M. II, Dr. Rosebrock von Kattowitz nach Barmen, Oelert von Liegnitz nach Teltow in Berlin, Lohmann von Halle a. S. nach Altona und Steinhoff von Köslin nach Hildesheim in der bisherigen Amtseigenschaft.

Die Gewerbeassessoren Dr. Damm in Graudenz und Hintze in Gummersbach sind zu Gewerbeinspektoren ernannt und endgültig mit der Verwaltung der Gewerbeinspektionen daselbst betraut worden.

Den Gewerbeassessoren Dr. Dewitz in Frankfurt a. M. I, Hellmann in Wesel, Ulrichs in Hirschberg, Drescher in Essen, Wespy in Solingen, Dr. Kuhlmann in Niederbarnim SO. in Berlin, Dr. Beckerhoff in Berlin S., Schumann in Berlin SO., Blatter in Trier und Forstmann in Düsseldorf ist eine etatsmäßige Hilfsarbeiterstelle bei den bezeichneten Gewerbeinspektionen verliehen worden.

Es sind ferner versetzt worden:

zum 16. April d. J. der Gewerbeassessor Böse von Unna nach Hagen i. W.,

zum 1. Mai d. J. der Gewerbeassessor Gräfe nach Saarbrücken zur kommissarischen Verwaltung der Gewerbeinspektion in Saarbrücken,

zum 1. Mai d. J. der Gewerbeassessor Lampe von Aachen I nach Cöln I.

Die Gewerbereferendare Mangels aus Altona, Forchmann aus Marienwerder, Kramer aus Dortmund, Meyenbörg aus Oppeln, Vogt aus Wiesbaden, Kruse aus Aurich, Dittmar aus Liegnitz und Bieske aus Köslin sind nach bestandener Prüfung zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeinspektionen in Beuthen, Halberstadt, Osnabrück, Liegnitz, Aurich, Kattowitz, Danzig und Frankfurt a/M. I als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Es sind ernannt worden: der Regierungsassessor von Diringshofen in Breslau zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Breslau und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Breslau, der Regierungsrat von Geldern in Bromberg zum Vorsitzenden und der Regierungsassessor Höpker daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Bromberg und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Bromberg.

Zu Oberlehrern sind ernannt worden die Lehrer Diplomingenieure Adolf Lippmann an den vereinigten Maschinenbauschulen in Cöln, Paul Halver an der höheren Maschinenbauschule in Breslau und Arthur Dahme an der höheren Maschinenbauschule in Magdeburg, Ingenieur Robert Hatzfeld an der höheren Maschinenbauschule in Aachen, sowie der Kunstgewerbeschullehrer, Diplomingenieur Karl Albers an den vereinigten Maschinenbauschulen in Elberfeld-Barmen.

Der Ingenieur Hugo Krause in Iserlohn ist zum Lehrer an der Fachschule für Metallindustrie daselbst und der Lehrer Bernhard Demmer in Remscheid zum Fachschullehrer an der Fachschule für die Bergische Kleineisen- und Stahlwarenindustrie daselbst ernannt worden.

Versetzt sind: die Oberlehrer Lockowitz von den vereinigten Maschinenbauschulen in Elberfeld-Barmen und Professor Stehle von der höheren Maschinenbauschule in Einbeck an die höhere Maschinenbauschule in Hagen i. W., die Oberlehrer von der höheren Maschinenbauschule in Einbeck Dr. Ebner an die vereinigten Maschinenbauschulen in Elberfeld-Barmen, Stahl an die vereinigten Maschinenbauschulen in Dortmund, Lohse an die höhere Maschinenbauschule in Aachen, Zwies an die höhere Maschinenbauschule in Magdeburg, Hahn an die Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg, der Hilfslehrer Diplomingenieur Wohllebe von der höheren Maschinenbauschule in Magdeburg an die höhere Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel.

Der Oberlehrer Albers an den vereinigten Maschinenbauschulen in Elberfeld-Barmen ist bis auf weiteres der Maschinenbauschule in Graudenz überwiesen worden.

Versetzt sind:

die Baugewerkschuloberlehrer Jackel in Hörter nach Hildesheim, Goebel in Cöln nach Posen, Professor Rakowicz in Görlitz nach Magdeburg, Professor Dr. Claus in Stettin nach Magdeburg, Peschko in Görlitz nach Breslau, Beutel in Eckernförde nach Idstein, Kewe in Aachen nach Cöln und

der Baugewerkschullehrer Jahn in Barmen nach Cöln.

Der Baugewerkschullehrer, Oberlehrer Professor Brünicke in Idstein ist verstorben.

III. Handels-Angelegenheiten.

Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 17. April 1907.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß von den Polizeibehörden bei den Händlern mit Kohlensäure und den Gastwirten Flaschen beanstandet werden, deren regelmäßige Prüfung nach der Auffassung der Kohlensäurewerke (vergl. § 4 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen) noch nicht fällig ist. Solche Fälle sollen vorkommen, wenn die Flaschen einige Zeit vor der bevorstehenden Erneuerung der Prüfung gefüllt, aber vom Händler entweder erst unmittelbar vor oder auch sogar nach dem Fristablauf an den Verbraucher abgegeben werden. In kleineren Gastwirtschaften ist ferner der Verbrauch an Kohlensäure häufig so gering, daß selbst längere Zeit vor Ablauf der Prüfungsfrist gefüllte Flaschen nicht rechtzeitig entleert werden.

In allen solchen Fällen sind Beanstandungen durch die Polizeibehörden nicht berechtigt. Im § 4 Abs. 5 a. a. O. ist dieser Schwierigkeiten halber ausdrücklich vermieden worden, etwa die Bestimmung zu treffen, daß die Prüfung der Flaschen in zwei- oder vierjährigen Fristen zu wiederholen ist, sondern die Flaschen dürfen nur nicht neu gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Füllung mehr als zwei oder vier Jahre verflossen sind. Die Verantwortung für die regelmäßige Prüfung der Flaschen liegt daher denjenigen Werken ob, welche die Flaschen füllen, und es dürfen Fristüberschreitungen der in Gebrauch befindlichen Flaschen nicht ohne weiteres beanstandet werden.

Ich ersuche Sie, die Polizeibehörden hierauf hinzuweisen. Sollte der Verdacht einer unberechtigten Neufüllung nach Ablauf der bezeichneten Fristen vorliegen, so hat eine Feststellung aus den Büchern des liefernden Kohlensäurewerks zu erfolgen, bevor mit Strafanträgen vorgegangen wird.

Im Auftrage.

IIb 3454. von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Polizeiverordnung über Verabfolgung geistiger Getränke.

Berlin, den 27. März 1907.

Euerer Exzellenz übersenden wir beifolgend Abschrift der Gründe zu einem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Februar d. Js. zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem ergebenen Ersuchen, die Polizeiverwaltungen darauf hinzuweisen, daß sie bei Verfügungen an Trunkenbolde auf Grund von § 1 Abs. 2 der in Gemäßheit des Erlasses vom 18. November 1902 (HMBl. S. 412) ergangenen Polizeiverordnung, betreffend das Verabfolgen geistiger Getränke, die Einschränkung treffen, den Trunkenbolden das Betreten der Wirtschaften zum Genuß bezw. zum Mitnehmen geistiger Getränke zu untersagen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.	In Vertretung.	In Vertretung.
Förster.	von Bischoffshausen.	Dr. Richter.

M. d. g. Ang. M. Nr. 5878. — Min. d. Inn. IIa. Nr. 2328. — M. f. H. u. G. III. Nr. 2600.

An die Herren Oberpräsidenten.

Anlage.

Durch Verfügung der Polizeiverwaltung zu M. vom 19. Juni 1905 ist der Händler H. für einen Trunkenbold erklärt worden. Zugleich ist ihm das Betreten von Lokalen, die zum Ausschanke geistiger Getränke bestimmt sind, unter der Androhung untersagt worden,

daß er für jeden Fall der Zuwiderhandlung in eine Zwangsstrafe bis zu 50 *M*, an deren Stelle im Falle des Unvermögens für je fünf Mark ein Tag Haft trete, verfalle. Die Verfügung hat H., nachdem seine dagegen gerichteten Beschwerden von dem Königlichen Regierungspräsidenten und von dem Königlichen Oberpräsidenten, von letzterem durch Bescheid vom 27. Oktober 1905, zurückgewiesen waren, im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten und die Klage gegen die Polizeiverwaltung gerichtet. Mit einem späteren Schriftsatz hat er eine mit fünf Unterschriften versehene Bescheinigung überreicht, in der die Unterzeichner ihm bezeugen, daß er sich in ihren Wirtschaften stets ordentlich betragen habe, daß ihm auch nichts Nachteiliges nachgesagt werden könne. Im Anschluß hieran erklärt der Kläger, daß er die Unterschriften von noch 20 bis 30 namhaften Wirten beibringen, auch Zeugen dafür benennen könne, daß er ein nüchterner und fleißiger Mann sei. Wenn die Behörden etwas anderes annähmen, so müßten sie durch falsche Gerüchte getäuscht sein oder wahrheitswidrige Berichte der recherchierenden Beamten erhalten haben.

Der Königliche Oberpräsident, dem die Rolle der beklagten Partei — nicht der Ortspolizeibehörde, wie Kläger vermeint — gemäß § 127 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes zufällt, hat von der Abgabe einer Gegenerklärung Abstand genommen, aber die polizeilichen Vorgänge überreicht. Diese sowie die gerichtlichen Akten über die Bestrafungen des Klägers in den Jahren 1901, 1904 und 1905 sind im Termine zur mündlichen Verhandlung vorgelegt worden.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Am 25. Oktober 1904 hat der Kläger dem Polizeisergeanten A. Widerstand geleistet und ruhestörenden Lärm verübt. Er befand sich dabei, wie das Urteil der II. Strafkammer des Landgerichts zu M. vom 27. Februar 1905 besagt, in angetrunkenem Zustande. Im März 1905 beleidigte er den Polizeisergeanten A. öffentlich. Auch bei dieser Gelegenheit war er „offenbar" angetrunken, wie das Erkenntnis des Schöffengerichts zu M. vom 30. Mai 1905 angibt. Nach der amtlichen Meldung des Polizeisergeanten R. ist Kläger am 7. April 1905 auf der Straße angetrunken gewesen und hat ihm wegen Erstattung einer Anzeige öffentlich Vorwürfe gemacht. Der Kläger wurde darauf verwarnt; auch wurde ihm eröffnet, daß, falls er den Trunk nicht meide, er zu gewärtigen habe, daß er für einen Trunkenbold erklärt werde. Gleichwohl wurde er am 13. Mai 1905, wie der Polizeisergeant H. meldete und der Polizeisergeant P. bestätigte, auf der usw. angetrunken angetroffen. Eine erneute Verwarnung blieb gleichfalls ohne Erfolg; denn am 13. Juni 1905 zeigte er sich abends auf der R.straße in stark angetrunkenem Zustande, wie P. berichtet hat.

Der Kläger ist danach wiederholt, darunter viermal in einem Zeitraume von drei bis vier Monaten, angetrunken gewesen. Weder die Strafen, die er wegen der in angetrunkenem Zustande begangenen Ausschreitungen erlitten hat, noch auch die Warnungen, die ihm zuteil wurden, haben bessernd auf ihn eingewirkt. Unter diesen Umständen entbehrte die Polizeibehörde nicht bei Erlaß der angefochtenen polizeilichen Verfügung, soweit sie ihn darin zum Trunkenbold erklärte, der erforderlichen tatsächlichen Unterlagen. Im Interesse der öffentlichen Ordnung, zu deren Schutz sie berufen ist, war sie zu der Erklärung auch befugt, da der Kläger dadurch, daß er mehrfach auf Straßen in angetrunkenem Zustande gesehen, auch Ausschreitungen begangen hatte, die öffentliche Ordnung gestört hatte. Gegenüber den gerichtlichen und polizeilichen Feststellungen bedarf es der Erhebung des vom Kläger angebotenen Beweises nicht. Denn auch wenn die Wirte und sonstigen, nicht näher bezeichneten Zeugen bekunden sollten, daß sie den Kläger niemals trunken gesehen hätten, so wird dadurch doch die Feststellung, daß er in Fällen, die sich ihrer Wahrnehmung entzogen haben, trunken gewesen ist, nicht berührt.

Erweist sich sonach die Verfügung, soweit sie den Kläger für einen Trunkenbold erklärt, als gerechtfertigt, so gilt doch nicht dasselbe von dem an ihn gerichteten Verbote, Lokale, die zum Ausschanke geistiger Getränke bestimmt sind, zu betreten. Das Königliche Kammergericht hat in dem Urteile vom 20. Februar 1890 (Johows Jahrbuch Band X Seite 275) dargelegt, daß eine Polizeiverordnung, welche den Schankwirten untersagt, einen erklärten Trunkenbold in ihren Lokalen zu dulden, nur dahin verstanden werden könne, daß der Trunkenbold nicht als Gast zu dulden sei, und daß daher eine Verordnung, die unter allen Umständen einem Schankwirte verbieten würde, einem Trunkenbolde den Aufenthalt in seinem Lokale zu gestatten, also auch, wenn dessen Verkehr sich auf Verhandlungen und Gegenstände beschränkt, die den Schankbetrieb gar nicht berühren, unzulässigerweise in das Gebiet der Handlungsfreiheit eingreife. Dieser Ansicht, der beizutreten ist, entspricht es, daß auch dem erklärten Trunkenbolde nicht ausnahmslos jedes Betreten eines

zum Ausschanke geistiger Getränke bestimmten Lokals untersagt werden darf. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird nicht gefährdet, wenn ein Trunkenbold ein solches Lokal lediglich z. B. zu dem Zwecke betritt, um dort Arbeiten, die in sein Fach schlagen, auszuführen. Das öffentliche Interesse wird erst dann beeinträchtigt, wenn er das Lokal allein oder mit zu dem Zwecke betritt, um dort geistige Getränke, sei es zum Mitnehmen oder zum Genuß auf der Stelle, zu erwerben. Das an den Kläger gerichtete Verbot macht diese Unterscheidung nicht und unterliegt daher der Aufhebung.

---

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Bleierkrankungen der Feilenhauer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 11. April 1907.

Die Berichte, die mir auf den Erlaß vom 15. Juni 1905 — III. 4630 — über die Gesundheitsverhältnisse der Feilenhauer erstattet worden sind, sprechen sich übereinstimmend dahin aus, daß eine Bundesratsverordnung, welche die Verwendung von Bleiunterlagen verbietet, für Betriebe, die Raspeln fertigen, nicht durchführbar sein würde, im übrigen aber nicht mehr notwendig sei. Viele Feilenhauereien verwenden schon jetzt Zinn oder Zink oder eine Zinnbleilegierung als Gesenke. In den Jahren 1901 bis 1905 ist nur ein geringer Prozentsatz der Feilenhauer bleikrank geworden. Zudem ist die Bleivergiftungsgefahr vorwiegend von der Sauberkeit der Feilenhauer abhängig, so daß von einer Einwirkung nach dieser Richtung hin eine weitere wesentliche Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse zu erwarten steht.

Hiernach ist von Bundesratsvorschriften zur Verhütung der Bleierkrankungen der Feilenhauer abgesehen worden. Dagegen erscheint es zweckmäßig, die Feilenhauer auf die ihnen drohende Bleivergiftungsgefahr aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke ist das anliegende „Merkblatt für Feilenhauer" im Kaiserlichen Gesundheitsamt ausgearbeitet worden. Sie wollen für möglichste Verbreitung dieser gemeinverständlichen Belehrung unter den Feilenhauern Sorge tragen. Über die Bezugsbedingungen des Merkblatts gibt seine Fußnote nähere Auskunft.

Zugleich ersuche ich Sie, die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, daß sie auch ferner den Feilenhauereien ihre Aufmerksamkeit zuwenden und sich den Ersatz der noch vorhandenen Bleiunterlagen durch Unterlagen aus weniger schädlichen Metallen angelegen sein lassen.

Im Auftrage.

III. 2984. Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Merkblatt für Feilenhauer.*)

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Die Verwendung von Unterlagen (Gesenken) aus Blei oder Gemischen (Legierungen) aus Blei mit anderen Metallen hat in der Feilenhauerei schon wiederholt zu Bleivergiftungen geführt. Auch die angeblich aus Zinn hergestellten Unterlagen enthalten meist recht bedeutende Beimengungen von Blei und sind dann ebenfalls gesundheitsgefährlich.

Die Feilenhauer sind der Gefahr, an Bleivergiftung zu erkranken, um so mehr ausgesetzt, je stärker der Bleigehalt der Gesenke ist, mit denen sie arbeiten.

Die Bleivergiftung kommt bei ihnen gewöhnlich dadurch zustande, daß metallisches Blei, wenn auch nur in geringer Menge, durch Vermittelung der beschmutzten Hände beim Essen, Trinken oder beim Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak in den Mund aufgenommen wird.

Die Folgen dieser Bleiaufnahme machen sich nicht alsbald bemerkbar; sie treten vielmehr erst nach Wochen, Monaten oder selbst Jahren auf, nachdem die in den Körper gelangten Bleimengen sich soweit angesammelt haben, daß sie Vergiftungserscheinungen hervorzubringen imstande sind.

*) Abzüge dieses Merkblatts werden vom Kaiserlichen Gesundheitsamt unentgeltlich abgegeben. — Der Abdruck des Merkblatts in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern usw., sowie die Herstellung von besonderen Abdrucken ist gestattet unter der Bedingung, daß die Quelle angegeben wird. — Exemplare dieses Merkblatts auf starkem Kartonpapier, zum Aufhängen bestimmt, sind im Buchhandel von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N. zu nachstehenden Preisen zu beziehen: Einzeln 5 Pf., 100 Exempl. 3 M., 1000 Exempl. 25 M.

Worin äußert sich die Bleivergiftung? Die ersten Zeichen der Bleivergiftung pflegen in einem blaugrauen Saume am Zahnfleische, Bleisaum genannt, und in einer durch Blässe des Gesichts und der Lippen sich kundgebenden Blutarmut zu bestehen. Die weiteren Krankheitserscheinungen sind sehr mannigfaltig. Am häufigsten tritt die Bleikolik auf: Der Kranke empfindet heftige krampfartige, von der Nabelgegend ausgehende Leibschmerzen (Kolikschmerzen); der Leib ist eingezogen und hart; dabei bestehen häufig Erbrechen und Stuhlverstopfung, selten Durchfall. In anderen Krankheitsfällen zeigen sich Lähmungen; sie betreffen gewöhnlich diejenigen Muskeln, durch welche das Strecken der Finger besorgt wird, und treten meistens an beiden Armen auf; ausnahmsweise werden auch andere Muskeln an den Armen oder Muskeln an den Beinen oder am Kehlkopfe befallen. Mitunter äußert sich die Bleivergiftung in heftigen Gelenkschmerzen; von ihnen werden meist die Kniegelenke, seltener Gelenke an den oberen Gliedmaßen ergriffen. In besonders schweren Fällen treten Erscheinungen einer Erkrankung des Gehirns auf (heftige Kopfschmerzen, allgemeine Krämpfe, tiefe Bewußtlosigkeit oder große Unruhe, Erblindung). Endlich steht die Bleivergiftung mit dem als Schrumpfniere bezeichneten schweren Nierenleiden und mit der Gicht in einem ursächlichen Zusammenhange. Bei bleikranken Frauen sind Fehl- oder Totgeburten häufig. Lebend zur Welt gebrachte Kinder können infolge von Bleisiechtum einer erhöhten Sterblichkeit in den ersten Jahren unterliegen. Von bleikranken Frauen an der Brust genährte Kinder werden mittels der Milch vergiftet.

Abgesehen von den schweren, mit Gehirnerscheinungen einhergehenden Fällen, welche nicht selten tödlich verlaufen, pflegen die Bleivergiftungen meist zu heilen, wenn die Kranken sich der weiteren schädigenden Einwirkung des Bleies entziehen können. Die Heilung tritt nach mehreren Wochen oder in schweren Fällen auch erst nach Monaten ein.

Den wirksamsten Schutz vor Bleierkrankungen verleihen Sauberkeit und Mäßigkeit. Personen, welche, ohne gerade zu den Trinkern zu gehören, geistige Getränke in reichlicher Menge zu sich zu nehmen pflegen, sind der Bleivergiftungsgefahr in höherem Maße ausgesetzt als enthaltsamere. Branntwein sollte, namentlich während der Arbeitszeit, nicht genossen werden. In bezug auf die Sauberkeit müssen die mit bleihaltigen Gesenken arbeitenden Feilenhauer ganz besonders peinlich sein und dabei vornehmlich folgendes beobachten:

1. Da Verunreinigungen der Hände mit metallischem Blei nicht gänzlich zu vermeiden sein werden, ist das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak während der Arbeit zu unterlassen.

2. Die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, nachdem sie zuvor die Hände mit Seife, womöglich mit Bimsstein- oder Marmorseife, gründlich gewaschen haben. Läßt sich das Trinken während der Arbeit ausnahmsweise nicht vermeiden, so sollen die Ränder der Trinkgefäße nicht mit den Händen berührt werden.

Erkrankt ein mit bleihaltigen Gesenken arbeitender Feilenhauer trotz dieser Vorsichtsmaßregeln unter Erscheinungen, welche den Verdacht einer Bleivergiftung (siehe oben) erwecken, so soll er in seinem und in seiner Familie Interesse die Hilfe eines Arztes sogleich in Anspruch nehmen und diesem gleichzeitig mitteilen, daß er mit bleihaltigen Unterlagen zu arbeiten gehabt hat.

Betr. Erkrankungen in Chromgerbereien.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 17. April 1907.

Nach den Berichten, die mir auf den Erlaß vom 31. August 1905 (HMBl. S. 276) über die gesundheitsschädlichen Wirkungen der Chromate in den Gerbereien erstattet worden sind, haben Erkrankungen in neuerer Zeit nur ganz vereinzelt stattgefunden. Von Bundesratsvorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Chromgerbereien ist deshalb abgesehen worden. Dagegen ist das anliegende „Merkblatt für Arbeiter in Chromgerberei-Betrieben" im Kaiserlichen Gesundheitsamt ausgearbeitet worden. Ich ersuche Sie, für seine möglichste Verbreitung unter den in Frage kommenden Arbeitern Sorge zu tragen.

Anlage.

Über die Bezugsbedingungen gibt die Fußnote des Merkblatts nähere Auskunft.

Im Auftrage.

III 3144. Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Merkblatt für Arbeiter in Chromgerberei-Betrieben.*)

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Die bei der Chromgerberei nach dem Zweibadverfahren für das erste Bad zur Anwendung kommende Lösung von rotem chromsauren Kalium (Kaliumdichromat), welcher zumeist noch Salzsäure zugesetzt wird, wirkt auf wunde Hautstellen (Hautrisse, Hautschrunden, sogenannte aufgesprungene Haut, Ausschläge und dergl.) ätzend ein. Infolge der Ätzung entstehen rundliche, mit einem harten Rande versehene, schwer heilende Hautgeschwüre (Chromatgeschwüre), die sich in der Regel immer mehr vergrößern, wenn nicht die Beschäftigung mit jener Gerbflüssigkeit unterbrochen wird. Bei Personen mit heiler, aber besonders empfindlicher Haut führt das Hantieren mit der Flüssigkeit mitunter zu einem hartnäckigen Hautausschlage (Ekzem) an den Händen und Unterarmen.

Die beim Einbadverfahren gebräuchlichen Chromsalzlösungen wirken nicht ätzend, sind aber ebenso wie die Kaliumdichromatlösung des Zweibadverfahrens starke Gifte. Innerlich genommen, verursachen sie gleich dieser Erbrechen, Durchfälle, Nierenleiden usw. und können sogar zum Tode führen. Chromverbindungen können auch von wunden Hautstellen aus in den Körper gelangen und zur Erkrankung führen.

Verhütung der Erkrankungen.

Um die Entstehung von Chromatgeschwüren zu vermeiden, haben die mit Chromaten oder Chromatlösungen beschäftigten Arbeiter sich — auch außerhalb ihrer Berufstätigkeit — sorgfältig davor in acht zu nehmen, daß sie Hautverletzungen an den Händen oder Unterarmen sich zuziehen. Dies gilt insbesondere für solche Arbeiter, die mit dem Öffnen der Chromate enthaltenden Versandbehälter (Tonnen und dergl.), mit dem Abwägen und Auflösen von Kaliumdichromat zu tun haben oder die mit der aus diesem Salz hergestellten Gerbbrühe oder mit Häuten und Fellen (Blößen) in Berührung kommen, welche in solche Brühe gelegt waren.

Haben sie sich trotzdem solche Hautverletzungen zugezogen, oder finden sich sonst an ihren Händen oder Unterarmen Hautrisse, Hautschrunden, Ausschläge oder dergl., so empfiehlt es sich, daß sie bis zu deren Abheilung alle Arbeiten unterlassen, bei denen sie mit ätzender Gerbbrühe in Berührung kommen.

Um das Haften der Gerbbrühe an der Haut zu erschweren und Anätzungen vorzubeugen, werden die in der oben angeführten Weise beschäftigten Arbeiter gut tun, wenn sie vor dem Beginne der Arbeit sich Hände und Unterarme mit ungesalzenem Schweinefett, Vaseline oder dergl. ordentlich einfetten und während der Arbeit eine Beschmutzung der bloßen Hände und Arme mit der Gerbbrühe, soweit es durchführbar ist, vermeiden.

Hat sich ein Arbeiter dennoch ein Chromatgeschwür oder einen Hautausschlag an den Händen oder Unterarmen zugezogen, so soll er die Hilfe eines Arztes in Anspruch nehmen und diesem gleichzeitig mitteilen, daß er bei seiner Beschäftigung mit ätzenden Chromverbindungen in Berührung gekommen ist.

Die inneren Chromerkrankungen, die sowohl im Ein- als auch im Zweibadverfahren beschäftigte Arbeiter treffen können, sind dadurch vermeidbar, daß die zur Verwendung kommenden Chromverbindungen weder als Staub noch in Lösung in den Körper gelangen. Daher haben die mit der Zubereitung der Bäder betrauten Arbeiter jede Verstäubung der Chromsalze sorgsam zu verhüten. Diese und alle sonst mit chromhaltigen Brühen beschäftigten Arbeiter sollen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, nachdem sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und Hände und Unterarme mit Seife gewaschen haben. Einer gleichen Reinigung bedürfen das Gesicht und besonders der Bart, wenn während der Arbeit eine Beschmutzung erfolgt ist. Läßt sich das Trinken während der Arbeit ausnahmsweise nicht vermeiden, so sollen die Ränder der Trinkgefäße nicht mit den Händen berührt werden. Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist während der Arbeit zu unterlassen.

*) Abzüge dieses Merkblatts werden vom Kaiserlichen Gesundheitsamt unentgeltlich abgegeben. — Der Abdruck des Merkblatts in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern usw. sowie die Herstellung von besonderen Abdrücken ist gestattet unter der Bedingung, daß die Quelle angegeben wird. Exemplare dieses Merkblatts auf starkem Kartonpapier, zum Aufhängen bestimmt, sind im Buchhandel von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N. zu nachstehenden Preisen zu beziehen: Einzeln 5 ₰; 100 Exemplare 3 M; 1000 Exemplare 25 M.

Betr. Erkrankungen in Metallschleifereien.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 17. April 1907.

Nach dem Ergebnisse der angestellten Ermittelungen liegt ein Bedürfnis nach reichsrechtlichen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Metallschleifereien nicht vor; von ihrem Erlaß ist daher abgesehen worden. Im Kaiserlichen Gesundheitsamt ist das anliegende „Schleifer-Merkblatt" ausgearbeitet worden. Ich ersuche Sie, für seine möglichste Verbreitung unter den in Frage kommenden Arbeitern Sorge zu tragen. (Anlage.)

Über die Bezugsbedingungen des Merkblatts gibt seine Fußnote nähere Auskunft.

Im Auftrage.

III 3201. Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Schleifer-Merkblatt.*)

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Der gefährlichste Feind des Metallschleifers ist der Staub, der beim Schärfen der Schleifsteine und bei den Arbeiten an trockenen Schmirgelsteinen und Schmirgelscheiben sich bildet. Er besteht aus feinsten Metall-, Sandstein- oder Schmirgelteilchen, die sehr hart sind, scharfe Kanten und spitze Ecken haben. Wird dieser Staub eingeatmet, so kann er die zarte Schleimhaut der Atmungswege reizen und verwunden.

Die Einatmung des Staubes ist anfänglich mit nur geringen Beschwerden, meist nur mit einem Gefühl von Kitzel oder von Trockenheit im Halse verbunden. Die Arbeiter sind daher leicht geneigt, die Gefahr zu unterschätzen und die gebotenen Vorsichtsmaßregeln außer acht zu lassen.

Der eingeatmete Staub lagert sich in der Lunge ab und verursacht dort allmählich hartnäckige Katarrhe und schleichende Entzündungen, die sich zunächst durch Husten und Auswurf, später auch durch Stechen in der Brust, Appetitlosigkeit, Mattigkeit und Kurzatmigkeit (Schleiferasthma) anzeigen.

Für die Gesundheit des Schleifers ist es daher von größter Bedeutung, daß er die Einatmung von Staub nach Möglichkeit vermeidet. Insbesondere haben sich die Schleifer beim Schärfen der Schleifsteine, sofern nicht das Schärfen mittels einer mechanischen Vorrichtung unter Wasserberieselung erfolgt, tunlichst vor Staubeinatmung zu schützen. Die Bildung von Staub beim Schleifen kann am einfachsten durch Befeuchtung des Materials vermindert werden. Muß trocken geschliffen werden, so ist darauf zu achten, daß die Absaugevorrichtungen während der Arbeit sich stets in ordnungsmäßigem Betriebe befinden und gut gedichtet sind. Der Umhüllungskasten für die Schleif- und Polierscheiben darf nur so weit offen gehalten werden, als die Arbeit es erfordert.

Der Schleifer sollte bei der Arbeit immer durch die Nase, niemals durch den Mund atmen. Bei behinderter Nasenatmung oder länger dauernder Verstopfung der Nase sollte ärztlicher Rat eingeholt werden.

Da der Schleifer bei der Arbeit starker Beschmutzung ausgesetzt ist, sollte er eine besondere Arbeitskleidung tragen, die häufig gereinigt werden muß. Bei der Arbeit geistige Getränke, insbesondere Branntwein, zu sich zu nehmen, vermeide er, weil sie ihm nicht Kraft geben, sondern nur Schaden bringen.

Eine nach vorn übergebeugte Haltung ist bei der Arbeit zu vermeiden, weil dabei die Lungen in ihrer Ausdehnung behindert werden und infolgedessen leichter erkranken können.

Wenn ein Husten nicht bald von selbst vergeht, sollte der Schleifer nicht säumen, ärztliche Behandlung nachzusuchen, damit der Gefahr einer Erkrankung an Lungenschwindsucht vorgebeugt wird.

Wer an Husten leidet, sollte mit seinem Auswurf vorsichtig umgehen, insbesondere nicht auf den Fußboden spucken, sondern womöglich in Spucknäpfe mit feuchter Füllung. Andernfalls können Krankheitserreger, insbesondere Tuberkelbazillen, die in dem Auswurf enthalten sind, beim Eintrocknen und Verstäuben des Auswurfs in die Atmungsluft und mit dieser in die Lungen anderer Personen gelangen und bei diesen gleichfalls Erkrankungen hervorrufen.

*) Behörden sowie gemeinnützige Körperschaften und Vereine können Abzüge dieses Merkblatts vom Kaiserlichen Gesundheitsamt unentgeltlich beziehen, einzelne Exemplare auch Privatpersonen. — Der Abdruck des Merkblatts in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern usw., sowie die Herstellung von besonderen, nicht zum Verkauf bestimmten Abdrücken ist gestattet unter der Bedingung, daß die Quelle, der Verlag und die Bezugspreise angegeben werden. Exemplare dieses Merkblatts auf starkem Kartonpapier, zum Aufhängen bestimmt, sind zu nachstehenden Preisen zu beziehen: Einzeln 5 ₰, 100 Expl. 3 ℳ; 1000 Expl. 25 ℳ. Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Betr. Tragbare elektrische Handlampen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. April 1907.

In den letzten Jahren sind wiederholt bei der Reinigung von Dampfkesseln sowie in Gießereien infolge der Benutzung tragbarer elektrischer Handlampen mit Niederspannung, Todesfälle von Arbeitern eingetreten, welche einerseits auf mangelhafte Bauart der Handlampen und andererseits auf die Herabsetzung des Isolationswiderstandes des menschlichen Körpers in feuchten und schmierigen Räumen und auf die große Oberflächenberührung bei der Beschäftigung der Arbeiter in den Dampfkesseln und auf dem Erdboden der Gießereien zurückzuführen sind. Da letztere Verhältnisse sich nicht ändern lassen, so ist der Bauart der tragbaren Handlampen in feuchten und schmierigen Räumen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie müssen nachstehenden Anforderungen genügen:

1. Die Griffe der Handlampen müssen aus Isoliermaterial bestehen;
2. Metalleinführungen für die Leitungen in den Griffen sind unzulässig;
3. die äußeren Teile der Lampenfassungen müssen isolierend sein und sämtliche stromführenden Teile der Berührung entziehen;
4. die Schutzkörbe, Tragebügel oder dergl. müssen auf isolierenden Teilen befestigt sein;
5. die biegsamen Leitungen müssen bei der Einführung in den Griff so geschützt werden, daß auch bei roher Behandlung ein Bruch an der Einführungsstelle nicht zu befürchten ist.

Können die ersten vier Forderungen bei vorhandenen Lampen nicht nachträglich erfüllt werden, so ist eine Erdungsleitung mit guter Erdung anzuwenden, mit der der Griff, der Schutzkorb und die Lampenfassung in sicherer Weise zu verbinden sind.

Sie wollen die Gewerbeaufsichtsbeamten, für die Abdrucke beigefügt sind, anweisen, diese Forderungen für die Verwendung von tragbaren elektrischen Handlampen in feuchten und schmierigen Räumen, sowie für die Reinigung von Dampfkesseln in kürzester Frist durchzuführen.

In Vertretung.

III 3007. Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

---

3. Gewerbeaufsicht.

Betr. Änderungen der Organisation der Gewerbeaufsicht.

Am 1. April d. Js. sind neu errichtet worden die Stelle eines besonderen Regierungs- und Gewerberats für den Regierungsbezirk Köslin und neue Gewerbeinspektionen in Spandau, Niederbarnim SO. in Berlin, Berlin NW., Stargard i. P., Schneidemühl, Nordhausen, Harburg und Dillenburg.

---

4. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Krankenkasse für Frauen und Jungfrauen zu Wiesbaden (E. H.),
2. Kranken- und Sterbekasse der Fuhrherren, Kutscher und verwandten Berufsgenossen „Eintracht“ zu Berlin (E. H.),
3. Kranken- und Sterbe-Kasse für Handwerker (E. H.) in Burg b. M.,
4. Kranken- und Sterbekasse der löblichen Schiffszimmergesellen-Brüderschaft (E. H.) in Danzig,

5. St. Josefs-Krankenkasse (E. H.) in Barmen,
6. Kranken- und Sterbekasse für Schuhmacher-Meister, Gesellen und Lehrlinge (E. H.) in Barmen,
7. Kirschbaumer Kranken und Sterbe-Auflage (E. H.) in Solingen,
8. Kranken und Sterbe-Auflage in Hilgen,
9. Männer-Kranken und Sterbekassen-Unterstützungs-Verein (E. H.) in Kreuzberg,
10. „Germania“ (E. H.) in Breslau.

Berlin, den 22. April 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III 2768 II. Ang. Neumann.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 15. April 1907.

In der Zeit vom 16. bis 21. September d. Js. findet in Dresden die 79. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte statt.

Auf den Antrag der Geschäftsführer der Versammlung bestimme ich, daß den Lehrern der Mathematik und der Naturwissenschaften an solchen staatlichen gewerblichen Fachschulen, an denen zu der genannten Zeit keine Ferien sind, auf ihren Wunsch Urlaub zur Teilnahme an der Versammlung zu erteilen ist.

Unterstützungen aus Staatsmitteln zum Besuche der Versammlung können nicht bewilligt werden.

Im Auftrage.

IV 3095. Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Vorbereitung zur Prüfung als Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrerin.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. April 1907.

Nach Ziffer IV Nr. 6 und 7 der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 werden in die Gewerbeschullehrerinnenseminare nur solche Mädchen aufgenommen, welche die Prüfung als Handarbeits- oder als Hauswirtschaftslehrerin gemäß den Bestimmungen der vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassenen Prüfungsordnungen vom 22. Oktober 1885 und 11. Januar 1902 bestanden und auf diese Prüfungen in einer von mir hierfür als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt vorbereitet sind.

Ich ersuche Sie, umgehend festzustellen, welche Anstalten im dortigen Bezirke sich mit der Vorbereitung von Mädchen auf die Prüfungen als Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten oder der Hauswirtschaftskunde beschäftigen und welche von ihnen nach ihren Einrichtungen, den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und der Befähigung des Lehrpersonals zur Anerkennung empfohlen werden können. Schon jetzt bemerke ich, daß ich die Anerkennung davon abhängig zu machen gedenke, daß die Schulleitungen sich verpflichten, nur die von mir bestätigten Lehrpersonen mit der Lehrerinnenausbildung zu betrauen und den Unterricht nach den von mir im Vereine mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten festzusetzenden Lehrplänen einzurichten.

Von den Schulen, die zur Anerkennung vorgeschlagen werden, sind der diesjährige Anstaltsetat, das Programm und ein Verzeichnis der Lehrkräfte nebst deren Lebensläufen und Zeugnissen einzureichen.

Ihrem Berichte sehe ich bestimmt bis zum 1. Juni d. Js. entgegen.

Im Auftrage.
IV 4012. Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen usw. Herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat. Bd. 6 Heft 3. Verlag Franz Vahlen. Berlin W.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.